

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0044-I/8/2007
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER
PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/2330

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes
Entwurf einer Flexibilisierungsverordnung „Bundesfuhrpark“
Bundesministerium für Landesverteidigung
Begutachtung, GZ S 91000/4-ELeg/2007
Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

Beilagen

31. August 2007
Für den Bundeskanzler:
Dr. SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0044-I/8/2007

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/2330

IHR ZEICHEN • GZ S91000/4-ELEG/2007

Bundesministerium für Landesverteidigung
Rechtsabteilung
Rossauer Lände 1
1090 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes
Entwurf einer Flexibilisierungsverordnung „Bundesfuhrpark“
Bundesministerium für Landesverteidigung
Begutachtung, GZ S 91000/4-ELeg/2007**

Seitens des Präsidiums des Bundeskanzleramtes ist Folgendes zu bemerken:

Zum Entwurf des Bundesfuhrparkgesetzes:

Das Bundeskanzleramt steht weiterhin zum Projekt „Bundesfuhrpark“. Bedauerlicher Weise entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf in wesentlichen Punkten nicht den bisher in der Projektgruppe „Service im Bund“ (SIB), in der alle Bundesministerien vertreten sind, getroffenen Vereinbarungen. Beispielsweise greifen die im § 3 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehenen Rechte des Nutzerbeirates viel zu kurz und weichen von den in der SIB-Projektgruppe vereinbarten Aufgaben wesentlich ab. So wurde z.B. vereinbart, dass die Tariffragen im Nutzerbeirat beschlossen werden.

Die Feststellung im Vorblatt, dass es keine Alternativen zum Gesetzesentwurf gibt, ist rechtlich nicht haltbar. Da die Dienststelle „Bundesfuhrpark“ keine behördlichen Aufgaben wahrzunehmen hat, bedarf es hierzu nach allgemeiner Rechtsauffassung und Judikatur keiner ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung zur Einrichtung (siehe hierzu z.B. VfGH vom 18.6.1980, B 122/1980 und die dort zitierte Vorjudikatur und vom 30.11.2005, B1158/03 und die dort zitierte Literatur)

Im Übrigen wird auf die bisherigen Ergebnisse der SIB-Projektgruppe verwiesen.

Zum Verordnungsentwurf:

Im Hinblick auf die Einwendungen zum Gesetzesentwurf, erübrigt sich eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

31. August 2007
Für den Bundeskanzler:
Dr. SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt